

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 2. Mai 2007

## INHALT:

- ▼ Kreistagssitzung
- ▼ Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Starnberg
- ▼ 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 2, betreffend das Grundstück Fl.Nr.795/10, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan „Autohaus“ (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 A des BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- ▼ Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2007
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2007

## ◆ Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am **Montag, 7. Mai 2007, um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

### – Tagesordnung –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verkehrskonzept für den Landkreis Starnberg; Leitlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für ein integriertes Verkehrskonzept
3. Resolution an die bayerische Staatsregierung und den bayerischen Landtag zur Finanzierung des Transrapid; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2007
4. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 14. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der sog. Vorrangfläche 900 (Kiesbearbeitung und Weiterverarbeitung und Asphaltmischanlage) in der Gemeinde Gilching
5. Festlegung von Energiesparstandards bei neuen Bauvorhaben des Landkreises
6. Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung; Antrag der Kreislärer Bernecker und Unger vom 02.02.2007
7. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – **Heinrich Frey, Landrat**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Stadt Starnberg folgende

### Satzung über eine Veränderungssperre:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet, für das der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8211 für das Gebiet zwischen Berger Straße, Am Mühlberg, Am Hügel und der Kirche Percha, Gemarkung Percha, beschlossen hat.

#### § 2

##### Ziele der Planung

Folgende Ziele der Planung wurden beschlossen: Um eine maßvolle Verdichtung des Gebietes zu erreichen, werden Grundflächen festgesetzt, die zu einer GRZ von nicht über 0,18 führen. Bei den Grundstücken über 1000 m<sup>2</sup> werden Grundflächen festgesetzt, die zu einer GRZ von maximal 0,14–0,15 führen. Die Zahl der Wohneinheiten wird auf zwei beschränkt. Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der bestehenden Bebauung im Plangebiet auf maximal zwei begrenzt. Ziele sind des Weiteren die Sicherung der Erschließung sowie die Regelung des ruhenden Verkehrs.

#### § 3

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

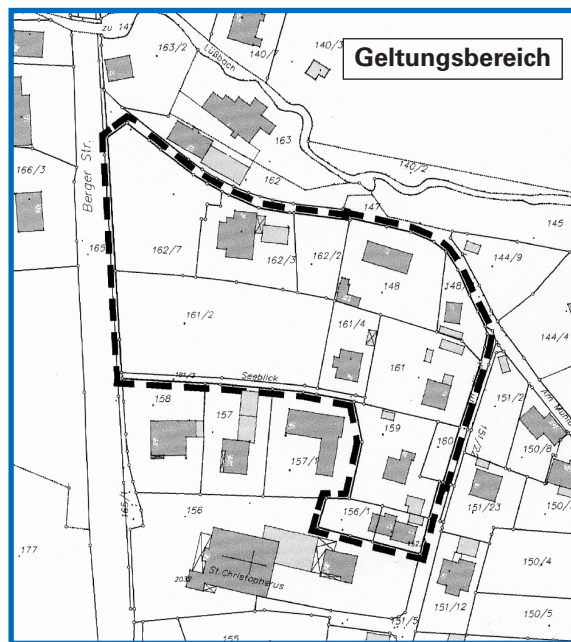
#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensnachteile

eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.



Starnberg, 24.04.2007

Stadt Starnberg – **F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

## ◆ 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 2, betreffend das Grundstück Fl.Nr.795/10, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan „Autohaus“ (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 A des BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2007 die 19. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um auf dem oben genannten Grundstück ein Ferrari-Autohaus erstellen zu können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 24.04.2007

Stadt Starnberg – **F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

### ◆ Jahresabschluss 2005

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2005 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die

Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss wird wie folgt dargestellt:  
Der **Jahresabschluss 2005** schließt mit einer **Bilanzsumme** von 112.723.403,65 €  
Der **Bilanzgewinn** in Höhe von 58.404,45 € wird der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss liegt in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Starnberg öffentlich aus. Dort kann er in der Zeit vom 07.05.07 bis 18.05.07 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 24.04.2007

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – **Heinrich Frey, Landrat/Verbandsvorsitzender**

## ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2007

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der **Wirtschaftsplan** für das Haushaltsjahr 2007 wird im **Erfolgsplan**  
in den Erträgen auf 12.018.800,00 €  
in den Aufwendungen auf 12.018.800,00 €  
und im **Vermögensplan**  
in den Erträgen auf 19.180.056,00 €  
in den Aufwendungen auf 19.180.056,00 € festgesetzt.

Fortsetzung nächste Seite >>>

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.  
**Nächster Termin: Donnerstag, 03. Mai 2007**  
14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung  
15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung  
**Termine unter Telefon 08151 148-509**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Ausländerbeirat

### Landkreis Starnberg

### Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 03. Mai 2007**  
**14 bis 17 Uhr**  
**Zimmer 148 a**  
Telefon 08151 148-322  
[www.auslaenderbeirat-starnberg.de](http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 2. Mai 2007

Seite 2

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 8.595.300,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 10.803.500,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Wohnbauumlage wird mit 2,0 % der Kreisumlage auf 2.449.450,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Starnberg, 24.04.2007

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12.04.2007/Az.:12.2-1446/07 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 07.05.07 bis 18.05.07 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

**Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg –**  
**Heinrich Frey** **Günther Weigl**  
**Verbandsvorsitzender** **Geschäftsführer**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –**

**◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2007**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 02. Juli 1966 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan** für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	12.750.834,00 €
in den Aufwendungen mit	12.444.120,00 €
Saldo	306.714,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen	2.333.058,00 €
in den Ausgaben mit	2.333.058,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur recht-

zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**II.**

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.04.2007 gewürdigt.

Starnberg, 11.04.2007

**Abfallwirtschaftsverband Starnberg –**  
**Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat**



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
**www.lk-starnberg.de/kijufa**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



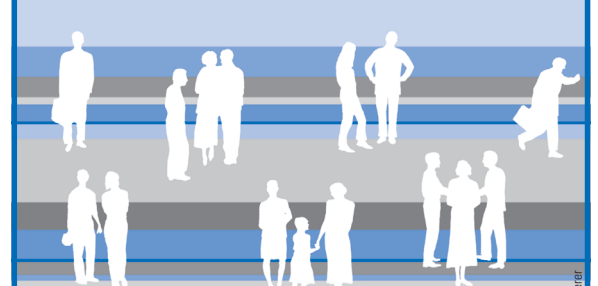
**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)